

M 21 K 04.50084
M 21 K 04.51948
M 21 K 05.51508
M 21 K 07.50199

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Urteil vom 29.03.2007

In der Verwaltungsstreitsache

.....

die Kläger zu 2) und zu 4) sowie die Klägerin zu 5)
jeweils vertreten durch die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 3),

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
wegen Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mauer als Einzelrichter ohne weitere mündliche Verhandlung bzw. ohne mündliche Verhandlung am 29. März 2007 folgendes Urteil:

- I. Der Bescheid des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 2. Januar 2004 wird in Ziffer 3 im Hinblick auf den Kläger zu 2) aufgehoben.
Der Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2005 (Kläger zu 4)) wird in Ziffer 3 aufgehoben.
Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Februar 2007 (Klägerin zu 5)) wird in Ziffer 3 aufgehoben. Die

Bescheide des Bundesamtes vom 20. Januar 2004 (Kläger zu 2)), 7. November 2005 (Kläger zu 4)) und 5. Februar 2007 (Klägerin zu 5)) werden jeweils in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als eine Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht wurde.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger zu 2) und zu 4) und die Klägerin zu 5) das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

III. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

IV. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Klägerinnen 4/5, die Beklagte 1/5.

V. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger und Klägerinnen vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 3) sind die Eltern der Kläger zu 2) und zu 4) sowie der Klägerin zu 5). Alles sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo.

Die 1978 geborene Klägerin zu 1) und der 2000 geborene Kläger zu 3) reisten ihren Angaben nach am 15. Mai 2003 auf dem Luftweg in Deutschland ein und stellten am 18. Mai 2003 beim früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Der 1973 geborene Kläger zu 3) reiste seinen Angaben nach am 13. Mai 2004 auf dem Luftweg in Deutschland ein und stellte am 18. Mai 2004 beim Bundesamt einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger zu 4) ist 2004 in Deutschland geboren. Die für ihn zuständige Ausländerbehörde beantragte am 20. Juli 2005 die Einleitung eines Asylverfahrens gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG.

Die Klägerin zu 5) ist 2005 in Deutschland geboren. Für sie stellte die für sie zuständige Ausländerbehörde am 9. Mai 2006 einen Antrag auf Einleitung eines Asylverfahrens gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG.

Die Klägerin zu 1) wurde am 3. Juni 2003 vom Bundesamt angehört. Zu ihren persönlichen Verhältnissen trug sie u.a. vor, sie sei seit März 1999 mit dem Kläger zu 3) traditionell verheiratet. Weiter wies sie darauf hin, dass sie bei ihrer Meldung als Asylsuchende einen Flüchtlingsausweis der Republik Kongo abgegeben habe. Zu ihren beruflichen Verhältnissen gab die Klägerin zu 1) u.a. an, sie habe zuletzt damit Geld verdient, dass sie für Leute in einem Wohngebiet Telefonverbindungen hergestellt habe. Unter

diesen Kunden seien auch Leute gewesen, die Telefonverbindungen in den Osten des Kongos gewünscht hätten. Das sei verdächtig erschienen, sie sei dabei in Verdacht geraten, sie leiste mit Telefongesprächen Beihilfe für Kontakte zu den Rebellen. Diese Verdächtigungen seien insbesondere von Nachbarn erhoben worden, die in der Nähe ihrer Arbeitsstelle gewohnt hätten. Eines Tages habe die Polizei sie verhaftet und zu Kontakten zu Rebellen ausgefragt. Als sie am Abend dieses Tages nicht nach Hause zurückgekommen sei, habe sich ihr Mann nach ihr erkundigt und habe erfahren, dass sie verhaftet worden sei. Am folgenden Tag sei ihr Mann mit seinem Vater zur Polizeistation gekommen, um mit ihr zu sprechen. Ein Polizist habe ihr gesagt, sie solle möglichst schnell verschwinden, weil ansonsten Gefahr drohe. Daraufhin habe man eine Ausreise nach Brazzaville arrangiert. Dort habe sie dann auch einen Asylantrag gestellt und sich bis zum 12. Mai 2003 als anerkannter Flüchtling in Brazzaville aufgehalten. An diesem Tage sei sie abgeholt worden und habe sich noch einmal in Kinshasa aufgehalten, und zwar bei ihrem Ehemann. Dann sei sie vom Flughafen Kinshasa über Addis Abeba nach Deutschland geflogen. Brazzaville habe sie verlassen, weil sie mitbekommen habe, dass dort immer Leute herumgelaufen seien und Beobachtungen angestellt hätten. Sie habe sich deshalb in Brazzaville unsicher gefühlt.

Der Kläger zu 3) wurde am 27. Mai 2004 vom Bundesamt angehört. Auch er trug vor, er habe einen Flüchtlingsausweis der Republik Kongo gehabt. Der Kläger zu 3) machte Angaben zu seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen. Zu seinen Fluchtmotiven trug der Kläger zu 3) im Wesentlichen vor, seine Frau, die Klägerin zu 1), sei Anfang Juli 2002 nach Brazzaville gereist. Er sei Ende Juli 2002 ihr nachgereist. Da er für den Unterhalt der Familie habe sorgen müssen, habe er Handel getrieben und sei ständig unterwegs gewesen. Seine Frau habe Probleme mit den Nachbarn in Brazzaville bekommen, dies seien Frauen von ehemaligen Angehörigen der früheren zairischen Streitkräfte gewesen. Deshalb sei seine Frau im Mai 2003 nach Kinshasa zurückgekehrt, er selbst sei in Brazzaville geblieben. Am 20. April 2004 habe er versucht, mit einem Einbaum illegal in die Demokratische Republik Kongo einzureisen und sei dabei noch am Fluss von Angehörigen der Force Navalle festgenommen worden, die ihn dann dem Sicherheitsdienst ANR übergeben habe. Von da aus habe man ihn dann der Migrationsbehörde DGM übergeben, später sei er in das ehemalige CIRCA verbracht worden. Dort habe er sich zum 10. Mai 2004 aufhalten müssen, dann habe ihm jemand geholfen, die Hafteinrichtung zu verlassen. Dies sei deshalb geschehen, weil er erkrankt sei und seine Eltern auf die Sicherheitsdienste eingewirkt hätten, dass man ihn frei ließe. Bei der Anhörung wurde der Kläger zu 3) auf Widersprüche hingewiesen, die sich zu den Aussagen seiner Frau, der Klägerin zu 1), ergeben würden.

Mit Schreiben vom 6. September 2005 an die Bevollmächtigte des Klägers zu 4) wurde dieser aufgefordert, sich zum Verfahren nach § 14 a AsylVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 12. Mai 2006 wurden die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 3) gebeten, sich zum Verfahren der Klägerin zu 5) gemäß § 14 a

AsylVfG zu äußern. Mit Bescheid vom 2. Januar 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) eine Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylanspruch scheitere bereits an der nicht nachgewiesenen Direkteinreise gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG. Im Übrigen lägen asylrelevante Gründe nicht vor, selbst dann nicht, wenn man die unsubstantiierten und vagen Behauptungen der Klägerin zu 1) als wahr unterstelle. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

Mit Bescheid vom 11. August 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers zu 3) auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger zu 3) eine Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Asylanerkennung scheitere bereits an der nicht nachgewiesenen Direkteinreise gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG. Im Übrigen lägen asylrelevante Gründe nicht vor. Denn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Glaubhaftmachung derartiger Gründe lägen nicht vor. Der Sachvortrag des Klägers zu 3) könne nicht überzeugen und erscheine insgesamt konstruiert. Die Widersprüche im Hinblick auf das Vorbringen seiner Frau, der Klägerin zu 1), habe der Kläger zu 3) nicht aufklären können. Im Übrigen sei hinreichend bekannt, dass die vom Kläger zu 3) geschilderte Verhaftung wegen des Versuchs der illegalen Einreise nicht so stimmen könne. Das ergebe sich auch daraus, dass der Kläger zu 3) Begriffe nenne, die in seiner Heimat derzeit nicht gebraucht würden. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht ersichtlich.

Mit Bescheid vom 7. November 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers zu 4) auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger zu 4) eine Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, für den in Deutschland geborenen Kläger zu 4) schieden Asylgründe gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG von vornherein aus. Das gleiche gelte für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60

Abs. 2 bis 7 AufenthG sei nicht ersichtlich, denn es seien keinen individuell-konkreten Gründe vorgetragen worden, die eine Abschiebung des Klägers zu 4) in seine Heimat hindern könnten.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin zu 5) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde der Klägerin zu 5) eine Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, für die in Deutschland geborene Klägerin zu 5) ergeben sich keine relevanten Tatsachen i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/183/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergebe sich auch für die Klägerin zu 5) kein Abschiebungsverbot i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn Tatsachen für das Vorliegen eines derartigen Abschiebungsverbotes seien weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor, wobei nach Lage der Dinge nur ein solches nur nach § 60 Abs. 7 AufenthG infrage käme. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage in Kinshasa könne nicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Rückkehr der Klägerin zu 5) in ihre Heimat ihr dort Gefahren drohten, vor denen § 60 Abs. 7 AufenthG Schutz gewähre.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Januar 2004 (Klägerin zu 1) und Kläger zu 2)) erhob die Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19. Januar 2004, bei Gericht eingegangen am 20. Januar 2004, Klage (Verfahren M 21 K 04.50084). Sie beantragte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. Januar 2004 die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 3. Februar 2004,

die Klage abzuweisen.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 11. August 2004 (Kläger zu 3)) erhob die Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2004, bei Gericht eingegangen am 27. Oktober 2004, Klage (Verfahren M 21 K 04.51948). Sie beantragte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11. August 2004 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 9. November 2004,

die Klage abzuweisen.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 7. November 2005 (Kläger zu 4)) erhob die Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 14. November 2005, bei Gericht eingegangen am 16. November 2005, Klage (Verfahren M 21 K 05.51508). Sie beantragte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 11. November 2005 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2005,

die Klage abzuweisen.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 5. Februar 2007 (Klägerin zu 5)) erhob die Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 15. Februar 2007, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, Klage (Verfahren M 21 K 07.50199). Sie beantragte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 5. Februar 2007 die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 23. Februar 2007,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2005 wurden die Verwaltungsstreitsachen der Klägerin zu 1), des Klägers zu 2) und des Klägers zu 3) gemeinsam verhandelt. Die Klägerin zu 1) hat bei

diesem Termin gebeten, bei ihr von einer Anhörung abzusehen, da sie im achten Monat schwanger sei. Der Kläger zu 3) hat detaillierte Angaben zu seinen und den Aufenthaltsverhältnissen der Klägerin zu 1) gemacht, zu den Gründen und dem Ort der Festnahme der Klägerin zu 1) und hat im Übrigen sein Vorbringen über seine persönlichen Fluchtmotive aufrecht erhalten.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2005 das Auswärtige Amt gebeten, die von der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 3) vorgelegten Dokumente zu überprüfen und zum wesentlichen Vorbringen beider Kläger zu recherchieren.

Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 8. März 2006 u.a. mitgeteilt, der Telefondienst, für den die Klägerin zu 1) gearbeitet habe, habe ihrem Ehemann, dem Kläger zu 3) gehört. Die Klägerin zu 1) sei nach Angaben naher Verwandter verhört und verhaftet worden und nach Brazzaville geflüchtet, weil sie einen Kunden gehabt habe, der zu den Rebellen gehört habe. Diese Aussagen seien von Telefondienstbetreibern, die derzeit an der von der Klägerin zu 1) angegebenen Stelle arbeiteten, nicht bestätigt worden. Unter der von ihr angegebenen Adresse in Brazzaville sei die Klägerin zu 1) nicht bekannt. Die Echtheit des von ihr vorgelegten Flüchtlingsausweises der Republik Kongo könne nicht bestätigt werden. Im Übrigen sei es entgegen dem Vorbringen der Klägerin zu 1) in der Republik Kongo Flüchtlingen nicht verboten, offiziell über den Flughafen Brazzaville auszureisen. Die Großmutter des Klägers zu 3) habe angegeben, dass sich der Kläger zu 3) mit der Klägerin zu 1) einige Tage bei ihr aufgehalten habe, bevor beide im Mai 2003 fortgegangen seien. Im Hinblick auf den Kläger zu 3) könne die Echtheit seiner Studiendokumente bestätigt werden. Nachforschungen hätten allerdings ergeben, dass er bei seiner letzten Arbeitsstelle von Juli 2000 bis Mai 2003 beschäftigt gewesen sei. Die Mutter der Klägerin zu 1) und der Stiefvater der Klägerin zu 1) hätten im Wesentlichen die Ausreisemotive des Klägers zu 3) bestätigt und auch, dass dieser im Juli 2002 wegen der Klägerin zu 1) habe verhaftet werden sollen und von Mitstudenten befreit worden sei. Von dem Institut, wo der Verhaftungsversuch allen Anschein nach stattgefunden haben sollte, sei dies nicht bestätigt worden. Die Angaben des Klägers zu 3) zu seinem Schicksal am 20. April 2004 könnten nicht bestätigt werden. Im Hinblick auf die Echtheit des Flüchtlingsausweises der Republik Kongo und den Aufenthalt des Klägers zu 3) dort werde auf die Auskunft im Hinblick auf die Klägerin zu 1) verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2008 wurden die Verfahren der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) bis 4) verhandelt und das Ergebnis der Beweisaufnahme besprochen. Weiter wurden bezüglich des Klägers zu 2) gesundheitliche Probleme geltend gemacht und vorgetragen, dass weitere Gutachten vorgelegt werden würden.

Mit Schreiben vom 5. September 2006 teilte das Heilpädagogisches Zentrum - Frühförderstelle - dem Gericht mit, der Kläger zu 2) brauche intensive Förderungsmaßnahmen, um erfolgversprechend am Unterricht teilnehmen zu können, ein Förderungsplan sei erstellt und werde durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 teilten die den Kläger zu 2) behandelnden Ärzte mit, dass die ursprüngliche Erkrankung des Klägers zu 2), nämlich Adenoide Vegetationen Grad 2, Tubenbelüftungsstörung beiderseits, derzeit als geheilt gelten könne.

Mit Beschlüssen vom 9. Mai 2006 und 23. März 2007 hat das Gericht die vorliegenden Verwaltungsstreitsachen zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Die Parteien sind mit Entscheidungen im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die vorgelegten Behördenakten und auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage sind zulässig. Sie jedoch nur, wie tenoriert, begründet, und im Übrigen abzuweisen.

1. Seit 1. Januar 2005 gilt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung, die es durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 gefunden hat. Nachdem es im Hinblick auf die Anwendung des Asylverfahrensgesetzes inhaltlich keine Übergangsvorschriften gibt, die für Gerichtsverfahren relevant sind, ist die neue Rechtslage allen gerichtlichen Verfahren zu Grunde zu legen, die nach dem 1. Januar 2005 entschieden werden. Dies betrifft insbesondere § 60 AufenthG, der an Stelle der früheren §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

2. Alle Kläger und Klägerinnen haben gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Soweit das Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden die Anerkennung der Kläger und der Klägerinnen als Asylberechtigte abgelehnt hat, geben diese Bescheide die Sach- und Rechtslage zutreffend wieder, sind also rechtmäßig. Im Hinblick auf eine weitere Begründung verweist daher das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes in seinen Bescheiden.

Insoweit sind daher die Klagen abzuweisen.

3. Die Kläger und Klägerinnen haben gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

3.1. § 60 Abs. 1 AufenthG bestimmt, dass in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 - GFK - (zugestimmt und veröffentlicht durch das Gesetz vom 01.09.1953, mit Zusatzprotokoll vom 31.01.1967, in Kraft seit 05.11.1969) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben und seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor landesweit drohender Verfolgung zu bieten.

Die derzeitige Ausgestaltung des § 60 Abs. 1 AufenthG beruht im Kern auf der Umsetzung der Richtlinie 2004/183/JEG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Qualifikationsrichtlinie hätte sie bis zum 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist in Deutschland nicht geschehen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden, wenn der Mitgliedstaat die Regelung nicht oder nicht richtig umgesetzt hat, die Regelung sich zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person und zu Lasten des Mitgliedsstaates auswirkt und die Regelung hinreichend konkret und unbedingt ist, so dass sie ohne weitere Präzisierung durch den Mitgliedstaat angewendet werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllen nahezu alle Regelungen der Qualifikationsrichtlinie.

Somit ist ab 11. Oktober 2006 neben § 60 Abs. 1 AufenthG die Qualifikationsrichtlinie als Rechtsgrundlage anzuwenden und, wenn sich Abweichungen zur derzeitigen deutschen Rechtslage ergeben, die Qualifikationsrichtlinie vorrangig anzuwenden. Dies umso mehr, als der deutsche Gesetzgeber, wenn er die Qualifikationsrichtlinie umsetzt und ins nationale Recht übernehmen will, zumindest den Schutzstandard übernehmen muss, den die Qualifikationsrichtlinie zu Gunsten von Flüchtlingen normiert, weil Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft einen rechtlichen Mindeststandard vorgeben, hinter dem ein einzelner Mitgliedstaat nicht zurückbleiben darf.

Nachdem § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf die GFK verweist und damit auch auf deren Flüchtlingsbegriff, sind bei der Anwendung und Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Grundsätze heranzuziehen und zu berücksichtigen, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - UNHCR - im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung der GFK entwickelt hat. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der GFK vom September 1979, neu aufgelegt vom UNHCR Österreich im Dezember 2003 (im folgenden: UNHCR Handbuch). Denn nach Art. 35 Abs. 1 GFK haben sich die Vertragsstaaten der GFK zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR verpflichtet, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen der GFK zu überwachen. Da § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine fast wörtliche Wiederholung des Art. 33 Abs. 1 GFK ist (sog. Refoulement Verbot), ist bei der Anwendung und Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG also zu prüfen, ob es sich bei einem Asylbewerber um einen Flüchtling im Sinne der GFK handelt und ob wegen einer Rückkehrgefährdung ein Abschiebungsverbot festzustellen ist.

3.2. Nach Abwägung aller Umstände ist das Gericht der Auffassung, dass der Klägerin zu 1) kein Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zukommt.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme im Hinblick auf das Schicksal der Klägerin zu 1) bezüglich der flucht-auslösenden Tatsachen ist äußerst widersprüchlich, wobei das Gericht davon ausgeht, dass eine weitere Aufklärung nicht mehr möglich ist und somit die Auskunft des Auswärtigen Amtes zugrunde zu legen ist.

Geht man davon aus, stehen sich verschiedene Angaben diametral gegenüber. Enge Verwandte der Klägerin zu 1) geben an, diese sei im Zusammenhang mit ihrer Telefondiensttätigkeit verhört und verhaftet worden und dann nach Brazzaville geflüchtet. Am Ort des Geschehens, nämlich an der von der Klägerin zu 1) angegebenen Kreuzung, konnte sich niemand mehr an die Klägerin zu 1) erinnern. Dies wiegt, nachdem Recherchen des Auswärtigen Amtes fast vier Jahre nach den Geschehnissen durchgeführt wurden, nicht besonders schwer. Allerdings wiegt besonders schwer, dass nach der eingeholten Auskunft die Klägerin zu 1) sich niemals in Brazzaville aufgehalten hat und auch der von ihr vorgelegte Flüchtlingsausweis der Republik Kongo nicht authentisch ist. Nachdem andererseits wiederum bestätigt wird, dass sich die Klägerin zu 1) im Mai 2003 bei der Großmutter ihres Ehemannes, des Klägers zu 3), aufgehalten hat, stellt sich dem Gericht natürlich dann die Frage, wo sich die Klägerin zu 1) von Juli 2002 bis Mai 2003 ansonsten aufgehalten hat und was tatsächlich die Motive für die damalige Ausreise nach Deutschland waren. So stellt sich dem Gericht z.B. die Frage, ob sich die Klägerin zu 1) von Juli 2002 bis Mai 2003 -- wenn man unterstellt, dass Verhöre und Verhaftung Anfang Juli 2002 waren - sich in Kinshasa oder sonst wo in der Demokratischen Republik Kongo versteckt hat oder ob sie nur woanders ihren Wohnsitz genommen

hat, ohne dass sie weitere Verfolgung fürchtete bzw. dass eine derartige Verfolgungsgefahr auch niemals drohte.

Letztendlich können jedoch diese und weitere Fragen dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn das Gericht davon ausginge, dass die von der Klägerin zu 1) geschilderte Verhaftung Anfang Juli 2002 tatsächlich stattgefunden hätte, resultierte daraus, wenn die Klägerin zu 1) nunmehr in ihre Heimat zurückkehren müsste, keine Verfolgungsgefahr mehr, vor der die Klägerin zu 1) gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu schützen wäre. Zum einen ist zu bedenken, dass der von der Klägerin zu 1) geschilderte Vorfall sich vor rd. fünf Jahren zugetragen hat, zu einer Zeit, als die Regierung Kabila mit den verschiedensten Bewegungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo um die Macht gerungen hat. In der Zwischenzeit waren alle früheren Feinde in einer gemeinsamen Übergangsregierung. Präsidentschaft- und Parlamentswahlen sind durchgeführt worden, und zwar unter Beteiligung aller Gruppierungen und Parteien, die Machtpositionen in der Demokratischen Republik Kongo inne haben. Angesichts dessen hält es das Gericht für außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin zu 1) derzeit im Falle der Rückkehr in ihre Heimat wegen der Geschehnisse Anfang Juli 2002 Verfolgungsmaßnahmen unterliegen würde, wobei zusätzlich, was das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung getan hat, darauf hinzuweisen ist, dass ihr Vergehen unter das Amnestiedekret vom 15. April 2003 fiel, das, wenn man allen verfügbaren Quellen folgt, auch tatsächlich eingehalten wird.

Abgesehen davon möchte das Gericht betonen, dass es nach wie vor erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des von der Klägerin zu 1) Vorgetragenen hat, so dass es auch auf diesem Grunde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneinen würde.

Somit bleibt die Klage der Klägerin zu 1) diesbezüglich erfolglos.

3.3. Gleiches gilt im Ergebnis für den Kläger zu 3). Denn letztendlich bleibt offen, ob die nahen Verwandten des Klägers die Wahrheit sagen, dass der Kläger zu 3) wegen seiner Ehefrau, der Klägerin zu 1), im Juli 2002 verhaftet werden sollte oder gar ist oder, ob aufgrund der Tatsache, dass sich der Kläger zu 3) nachweislich ebenfalls nicht in Brazzaville aufgehalten hat und der von ihm vorgelegte Flüchtlingsausweis der Republik Kongo ebenfalls nicht authentisch ist, der Kläger zu 3) seinerzeit überhaupt keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war und weiter unbehelligt in Kinshasa gelebt hat, zumal auch die Firma, bei der er gearbeitet haben will, seine durchgehende Beschäftigung bis Mai 2003 bestätigt. Nachdem die vom Kläger zu 3) geschilderten Ereignisse ab dem 20. April 2004 sich als nicht der Wahrheit entsprechend herausgestellt haben - der Kläger zu 3) hat auch gegen die ausführlichen Ausführungen des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 8. März 2006 nichts relevantes Gegenteiliges vorgetragen -

bleibt für das Gericht, wie im Fall der Klägerin zu 1), weitgehend ungeklärt, was nun tatsächlich geschehen ist und insbesondere, wo sich der Kläger zu 3) tatsächlich in der Zeit Juli 2002 bis Mai 2004 aufgehalten hat und aus welchen Gründen. Das Gericht sieht derzeit keine Tatsachen, die den sicheren Schluss zuließen, dass der Kläger zu 3) aus Gründen durchgeführter Verfolgung oder drohender Verfolgung seine Heimat verlassen hat.

Ginge man zu seinen Gunsten davon aus, dass zumindest die Verhaftung im Juli 2002 bevorstand oder durchgeführt wurde, so ergibt sich für die Frage, ob Verfolgungsschutz zu gewähren ist, wenn der Kläger zu 3) derzeit in seine Heimat zurückkehren müsste, die gleiche Schlussfolgerung, die das Gericht bei der Klägerin zu 1) gezogen hat: Dass nämlich nicht ersichtlich ist, warum der Kläger zu 3) derzeit in seiner Heimat wegen derart weit zurückliegender Ereignisse, unter Berücksichtigung des Amnestiedekrets vom 15. April 2003, irgendwelche Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hätte.

Somit kommt für den Kläger zu 3) eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, so dass diesbezüglich die Klage abzuweisen ist.

3.4. Für die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) sind keine Tatsachen ersichtlich noch sind sie vorgetragen worden, aus denen der sichere Schluss gezogen werden könnte, dass sie, wenn sie derzeit in ihre Heimat zurückkehren müssten, Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, vor denen § 60 Abs. 1 AufenthG Schutz gewährt.

Daher erweist sich auch für die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) diesbezüglich ihre Klage als unbegründet.

4. Für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 3) liegen keine Tatsachen vor, die es rechtfertigen könnten, ihnen Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu gewähren.

Hingegen liegen bei den Klägern zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Daher ist die Beklagte, unter Aufhebung jeweils der Ziffer 3 der angefochtenen Bescheide, zu verpflichten, wie tenoriert, für die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

4.1. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder

Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei einer Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

4.2. Das Gericht geht im Hinblick auf die Anwendung der oben genannten Vorschrift, bei besonderem Augenmerk auf die minderjährigen Kläger und die minderjährige Klägerin, von folgender Lage aus: Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. September 2006 (Stand: August 2006) ergibt sich unter IV. 1., dass ohne familiäre Bindung oder sonstiger Unterstützung die Sicherung eines Existenzgrundlage für Rückkehrer schwierig sein kann und das wegen der nach wie vor allgemeinen wirtschaftlichen Lage viele Kongolesen am oder unter dem Existenzminimum leben. Auch innerhalb der Großfamilie gelinge es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Es herrsche allerdings keine akute Unterversorgung, da die Bevölkerung in Kinshasa in der Lage sei, durch Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Im Human Development Index 2005 nehme die Demokratische Republik Kongo Platz 165 von 167 Ländern ein. Zur medizinischen Versorgung führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht aus, dass das Gesundheitswesen nach wie vor in einem sehr schlechten Zustand sei und dass der Großteil der Bevölkerung nicht hinreichend medizinisch versorgt werden könne. Ein funktionierendes Krankenversicherungssystem existiere nicht. Nur wer Geldmittel zur Verfügung habe, könne sich hinreichende medizinische Versorgung leisten. Diese Lagebeschreibung wird in einem Bericht des Vereins Ärzte ohne Grenzen vom 21. November 2006, Fundstelle: Internet, bestätigt, unter Auswertung früher Berichte dieser Organisation.

Aus dem Country Report an Human Rights Practices 2006, herausgegeben vom U.S. Department of State am 6. März 2007 ergibt sich unter dem Stichwort „Children“, dass die kongolesische Regierung für das Wohlergehen der Kinder wenig Geld übrig hat und die Fürsorge für Kinder keinen hohen Stellenwert hat.

Folgt man der Informationsbroschüre des Informationszentrums für Asyl und Migration des Bundesamtes vom Februar 2007 „D.R. Kongo - Situation der Frauen und Kinder“ geht die Beklagte von gleichen Lagebeurteilung aus. Diese Informationsbroschüre, die alle bis Februar 2007 verfügbaren Quellen auswertet, führt u.a. unter 2. „Allgemeine Situation der Kinder“ aus: „In der Demokratische Republik Kongo gibt es praktisch keinerlei Programme, die auf das Kindeswohl ausgerichtet sind. Es herrschte keine Schulpflicht ...“ Die Organisation „Save the Children“ hat die Demokratische Republik Kongo als das fünf schlimmste Konfliktgebiet für Kinder und Frauen eingestuft.“

Die sich aus der Informationsbroschüre des Bundesamtes ergebende Beschreibung der Zustände - wobei nicht ganz klar wird, ob das Bundesamt diese Lageeinschätzung teilt oder nur referiert - dürfte im

Hinblick auf die desaströsen Zustände in der Demokratische Republik Kongo 100 % richtig sein. Denn trotz einer gewissen politischen Stabilisierung durch die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen sind keine Anzeichen ersichtlich, wenn man dazu die Nachrichten aus der allgemein zugänglichen Presse hinzuzieht, dass sich die allgemeine Versorgungslage und die sozioökonomische Lage in der Demokratischen Republik Kongo in irgendeiner Weise verbessert hat bzw. in absehbarer Zeit nachhaltig verbessern könnte. Vielmehr ist es so, dass die seit Jahren angespannte sozioökonomische Lage für große Teile der Bevölkerung, insbesondere auch in Kinshasa, dazu geführt hat, dass die traditionellen Familienstrukturen, die früher für alle einen wenn auch nur notdürftiges Überleben zu sichern im Stande waren, mehr oder weniger zerbrochen sind, weil jeder mit dem eigenen Überlebenskampf beschäftigt ist und die riesige Verarmung nahezu der gesamten Bevölkerung auch dazu geführt hat, dass diese ihr Heil immer mehr in religiösen Bewegungen sucht, mit allen damit verbundenen Folgen.

4.3. Angesichts dessen geht das Gericht bei den Klägern zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) davon aus, dass sie im Fall der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo derzeit keine Chancen hätten, dort menschenwürdig überleben zu können. Sie sind als 7 bzw. 3 bzw. 1 1/2 Jahre alte Kinder nicht in der Lage, für ihr Überleben selbst sorgen zu können, sondern abhängig von den Möglichkeiten ihrer Eltern, der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 3), im Fall der Rückkehr ihr Überleben garantieren zu können. Dies erscheint dem Gericht angesichts der oben dargestellten sozioökonomischen Lage in der Demokratischen Republik Kongo nicht gesichert. Denn das Gericht sieht keine realistische Chance dafür, dass die Eltern der Kläger zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) durch eigenen Tätigkeit das Überleben ihrer Kinder sichern könnten. Es erscheint dem Gericht auch unrealistisch, dass in der Demokratischen Republik Kongo lebende weitere Familienangehörige in der Lage sein könnten, noch fünf weitere Personen mit durchfüttern zu können, wenn diese zurückkehren müssten.

Angesichts dessen kann das Gericht nicht mit der Wahrscheinlichkeit, die für den Flüchtlingsschutz gefordert werden muss, davon ausgehen, dass das Überleben der Kläger zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) im Fall der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo auch nur notdürftig gesichert ist.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche Gefährdungen angesichts des desaströsen Zustandes des Gesundheitswesens in der Demokratischen Republik Kongo. Richtig ist, wie das auch das Bundesamt in seinem Bescheid vom 5. Februar 2007 im Hinblick auf die Klägerin zu 5) ausführt, dass die minderjährigen Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) wahrscheinlich aufgrund der Möglichkeiten in Deutschland einen besseren Allgemeinzustand aufweisen als ihre Altersgenossen in der Demokratischen Republik Kongo. Dieser gute Allgemeinzustand hält aber nur so lange an, wie er aufrecht erhalten werden kann. Im Fall der Rückkehr der Kläger zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) sieht das Gericht gerade nicht,

dass die Eltern die Möglichkeiten hätten, die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) so weiter zu ernähren und zu betreuen, wie dies in Deutschland möglich ist. Dazu kommt, dass die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) im Fall der Rückkehr Krankheiten ausgesetzt sein werden oder zumindest können, die es in Deutschland nicht gibt, sie also auch keine Resistenzen entwickelt haben und angesichts der oben geschilderten desaströsen Lage auf dem medizinischen Versorgungssektor dann nur Hilfe erhältlich wäre, wenn notwendige Gelder zur Verfügung stünden. Dass dies der Fall ist, sieht das Gericht, wie oben ausgeführt, nicht. Es nun einmal eine traurige Wahrheit (vgl. z.B. den oben erwähnten Bericht von „Ärzte ohne Grenzen“), dass in der Demokratischen Republik Kongo Menschen an banalsten Krankheiten sterben, weil die für sie notwendige medizinische Versorgung nicht verfügbar ist, da es sie entweder gar nicht gibt oder weil sich derjenige, der ihrer bedarf, sie nicht leisten kann. Lässt sich in Deutschland manche Krankheit mit einem einfachen Gang in die nächste Apotheke bewältigen, kann sie in Ländern wie der Demokratischen Republik Kongo tödlich ausgehen. Man kann eben nicht, wie dies das Bundesamt in seinen Bescheiden tut, davon ausgehen, dass sich schon irgend jemand um die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) kümmern würde, wenn sie ernsthaft erkrankten. Dass dies nicht stimmt, ergibt sich auch aus der oben genannten Informationsbroschüre des Bundesamtes, dort 2. „Allgemeine Situation der Kinder“, wo es heißt: „Eine landesweite Gesundheitsstudie aus dem Jahr 2004 des International Rescue-Komitee hat ergeben, dass die durchschnittliche Sterblichkeitsrate in der Demokratischen Republik Kongo ein Drittel höher liegt als im Übrigen Sub-Sahara-Gebiet. Die meisten Todesfälle wären vermeidbar und beruhten auf behandelbaren Krankheiten. Hauptsächlich sei Malaria, Diarrhöe, Infektionskrankheiten und Unterernährung. Von diesen Leiden sind vor allem Kinder unter 5 Jahren betroffen. Im Jahre 2003 starben 205 von 1000 lebend geborenen Kindern. Wenn das Bundesamt also selbst zumindest über alle Informationen verfügt, die eine halbwegs realistische Einschätzung der Lage für Kinder in der Demokratischen Republik Kongo ermöglicht, fragt sich das Gericht schon, warum in seinem Bescheiden diesbezüglich vom Gegenteil ausgegangen wird, dass nämlich alles halb so schlimm ist. Hält man sich dann das, was das Bundesamt selbst als Information verbreitet, kann das für das Gericht nur zu einer rechtlichen Konsequenz führen, nämlich den Klägern zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren.

Folglich besteht für sie im Fall der Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben, so dass ihnen zur Vermeidung des Eintritts dieser Gefahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist.

Bei der Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf Minderjährige wie die Kläger zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) sind überdies noch folgende rechtliche Gesichtspunkte maßgebend und ausschlaggebend: Im vorliegenden Fall geht es um Abschiebungsschutz für kleine Kinder, die, wenn sie in die

Demokratische Republik Kongo zurückkehren müssten, in eine Elendsexistenz hinein gerieten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genießen Kinder und Minderjährige - und dies gilt auch für Flüchtlingskinder - einen besonderen grundgesetzlichen Schutz und hat der auf dem Grundgesetz beruhende Staat ihnen gegenüber Schutzpflichten (vgl. z.B. Beschluss des BVerfG vom 07.02.1982, BVerfGE 60, Seite 79 f., Stichwort: Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Hinzuweisen ist weiterhin auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit seinem Beschluss vom 31. August 1999 (NVwZ 2000, Seite 59 f.) über das Zurückstehen einwanderungspolitischer Belange hinter den Belangen eines schutzwürdigen Kindes (vgl. zuletzt Beschluss des BVerfG vom 08_12.2005, InfAuslG 2006, Seite 222 f. m.w.N.). Zwar kann man diese Rechtsprechung nicht eins zu eins auf Fälle wie den vorliegenden anwenden. Dennoch werden mit dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Leitlinien aufgestellt für die grundgesetzlich gebotene Berücksichtigung der Belange von Kindern und Minderjährigen, da sie alleine besonders schutzlos sind und deren Menschenwürde wegen ihrer Schutzlosigkeit besondere staatliche Fürsorge erforderlich macht. Diese besonderen Schutzpflichten des Staates müssen auch dann einsetzen, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um Flüchtlingsschutz für kleine Kinder handelt.

Diese Schutzpflichten würden hintangestellt werden bzw. ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) ausreisen müssten, da ihr Überleben, wie oben ausgeführt, nicht mit der für den Flüchtlingsschutz erforderlichen Wahrscheinlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo gesichert ist und darüber hinaus zu befürchten ist, dass sie in ihrem Heranwachsen zu Erwachsenen irreparable Schäden erleiden müssten, vor deren Eintreten sie zu schützen sind und zu deren Vermeidung es in der Demokratischen Republik Kongo keine Vorkehrungen gibt. Es ist allgemein bekannt und muss daher nicht weiter ausgeführt werden, dass schlechte Lebensbedingungen für kleine Kinder, wie sie in der Demokratischen Republik Kongo herrschen, zu körperlichen und seelisch-geistigen Schäden führen, die später nicht mehr reparabel sind. Nimmt man die oben dargestellten Schutzpflichten Deutschlands für Flüchtlingskinder ernst, darf man die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) nicht des Landes verweisen.

Auch wenn es nicht zu den Rechtsausführungen im engeren Sinne gehört, möchte das Gericht noch folgendes hinweisen: Es erscheint dem Gericht schizophoren und letztendlich auch nicht hinnehmbar, wenn zwar einerseits jedes Jahr in deutschen Landen von zahlreichen Organisationen Sammlungen für Kinder in Bürgerkriegsländern oder in armen Ländern der Dritten Welt veranstaltet werden, um deren Not dort zu lindern, andererseits die gleiche Gesellschaft, die sich stets ihrer auf dem Grundgesetz beruhenden Rechts- und Werteordnung rühmt, anscheinend nichts dabei findet, dass Kinder aus solchen Ländern, die sich schon im Inland befinden, in ihre Heimat abschieben zu lassen und dort einem ungewissen Schicksal aus-

zuliefern.

Obwohl die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) als kleine Kinder im Fall der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo ein ähnliches Schicksal haben würden wie viele Kinder dort, kommt eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht, diesbezüglich verweist das Gericht auf seine Ausführungen im seinem Urteil vom 21. März 2006 im Verfahren M 21 K 03.50198; diese Rechtsauffassung wird aufrechterhalten.

Im Hinblick auf die Rückkehrgefährdung der Kläger zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) ist, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesamtes in seinem Bescheid vom 5. Februar 2007 (Klägerin zu 5)) noch folgendes anzumerken: Das Bundesamt verwertet die gleichen Quellen (siehe seine oben genannte Informationsbroschüre) wie das Gericht, kommt aber zum entgegengesetzten Ergebnis, dass eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht greift, weil hinreichende Unterstützung möglich erscheint. Dies ist jedoch nach Auffassung des Gerichts der falsche Ansatz, weil es das Risiko, ob die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) die für sie lebenswichtige Unterstützung in allen Lebenslagen erhalten können, auf sie abwälzt unter dem Motto: „es wird schon nichts passieren“. Angesichts der desolaten Lage in der Demokratischen Republik Kongo kann weder das Gericht noch das Bundesamt mit Sicherheit voraussagen, ob die Kläger zu 2) und 4) und die Klägerin zu 5) im Fall der Rückkehr menschenwürdig überleben können oder, ob genau das Gegenteil eintritt und sie unter Umständen bereits an banalen Krankheiten sterben, weil niemand für sie die notwendigen finanziellen Mittel für die medizinische Versorgung bereitstellen kann. Weder die eine noch die andere Schlussfolgerung lässt sich zu 100 % feststellen. Sei dieser Ausgangslage stellt sich dann die Frage, wer das „Restrisiko“ der Unaufklärbarkeit zu tragen hat. Das Gericht vertritt in jahrelanger ständiger Rechtsprechung die Auffassung (vgl. zuletzt sein Urteil vom 30.03.2007 in den Verfahren M 21 K 06.50797 und M 21 K 06.50903), dass bei der Prüfung der Gewährung von Flüchtlingsschutz im weitesten Sinne Zweifel und Unaufklärbares bei der Frage der Beurteilung der Verhältnisse im Herkunftsland bzw. der Unaufklärbarkeit, was mit einem rückkehrenden Flüchtling geschehen könnte, letztendlich zu Lasten der Beklagten zu gehen hat, weil nur diese Lösung der auf dem Grundgesetz beruhenden Rechts- und Werteordnung entspricht und jede andere Risikoverteilung einen Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG normierte Menschenwürde ist, weil sie einen Flüchtling dann nämlich zum Objekt staatlichen Handelns machen würde.

Daher ist die Beklagte, unter Aufhebung der jeweiligen Ziffer 3 der gegenüber den Klägern zu 2) und 4) und der Klägerin zu 5) ergangenen Bescheide zu verpflichten, für diese das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

4.4. Für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 3) liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese in der Lage sind, im Fall der Rückkehr, wenn man ihr Schicksal allein betrachtet, für ihr notdürftiges Überleben zu sorgen.

5. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung der jeweiligen Ziffer 4 der Bescheide des Bundesamtes vom 2. Januar 2004 (Kläger zu 2}), 7. November 2005 (Kläger zu 4)) und 5. Februar 2007 (Klägerin zu 5)) ergibt sich aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG. Denn wenn die Beklagte zu verpflichten ist, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo festzustellen, ist in den Abschiebungsandrohungen der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf bzw., wenn eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf diesen Staat vorliegt, die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 f. ZPO.